

21.09.90

G

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Sechstes Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 226. Sitzung am 20. September 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß) - Drucksache 11/7928 - den vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

- Drucksache 11/391 -

mit folgender Maßgabe:

1. Das Gesetz erhält die Bezeichnung
"Sechstes Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes".
2. Die Einzelvorschriften erhalten jeweils die Bezeichnung
"Artikel".

- 2 -

Fristablauf: 12.10.90

Erster Durchgang: Drs. 114/87

3. Artikel 1 wird wie folgt gefaßt:

"Artikel 1

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401, 494), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 67 Abs. 1 und 7 werden jeweils die Worte ", die das 1. Lebensjahr vollendet haben," gestrichen.
2. In § 69 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
"; Pflegegeld ist vor Vollendung des 1. Lebensjahres von dem Zeitpunkt an zu gewähren, von dem an die infolge Krankheit oder Behinderung erforderliche besondere Wartung und Pflege das Maß der einem gesunden Kind zu gewährenden Wartung und Pflege in erheblichem Umfang dauernd übersteigt."
3. In § 88 Abs. 2 Nummer 7 wird das Komma am Schluß durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
"; in den Fällen der §§ 67 und 69 bleibt der Verkehrswert außer Betracht,"

4. Folgender Artikel 1a wird eingefügt:

"Artikel 1a

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211), wird wie folgt geändert:

In § 26 c Abs. 5 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
"Pflegegeld ist vor Vollendung des 1. Lebensjahrs von dem Zeitpunkt an zu gewähren, von dem an die infolge Krankheit oder Behinderung erforderliche besondere Wartung und Pflege das Maß der einem gesunden Kind zu gewährenden Wartung und Pflege in erheblichem Umfang dauernd übersteigt." ,

im übrigen unverändert angenommen.

12.10.90

Anrufung des Vermittlungsausschusses

durch den Bundesrat

zum

Sechsten Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

/ Der Bundesrat hat in seiner 622. Sitzung am 12. Oktober 1990 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 20. September 1990 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem in der Anlage angegebenen Grunde einberufen wird.

Drucksache 634/90 (Beschluß)

Anlage

G r u n d

für die Einberufung des Vermittlungsausschusses
zum
Sechsten Gesetz zur Änderung des
Bundessozialhilfegesetzes

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 88 Abs. 2 Nr. 2 und 7)

In Artikel 1 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. § 88 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 2 wird eingefügt:

"2. eines Vermögens, das nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstückes im Sinne der Nummer 7 bestimmt ist, soweit dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde;".

b) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

"7. eines Hausgrundstückes von angemessener Größe, das vom Hilfesuchenden oder einer anderen in den §§ 11, 28 genannten Person allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird; Familienheime und Eigentumswohnungen im Sinne der §§ 7 und 12 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sind jedenfalls dann nicht unangemessen groß, wenn ihre Wohnfläche die Grenzen des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, bei der häuslichen Pflege (§ 69) die Grenzen des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit § 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nicht übersteigt;".'

Begründung:

Das Gesetz bleibt in der jetzigen Fassung in wesentlichen Punkten hinter dem Gesetzesentwurf des Bundesrates zurück:

1. Zur Beschaffung oder Erhaltung eines Grundstücks (Familienheim) angespartes Vermögen sollte wieder geschoht werden. Nach der geltenden Rechtslage erhält beispielsweise ein behindertes Kind dann kein Pflegegeld nach § 69 Bundessozialhilfegesetz, wenn seine Eltern Bausparvermögen haben, um für ihr Kind ein behindertengerechtes Familienheim zu bauen. Damit wird sowohl der vom Gesetzgeber gewollte Schutz des Wohnens betroffen als auch Eigenvorsorge "bestraft".

2. § 88 Abs. 2 Nr. 7 Bundessozialhilfegesetz, der den Schutz des "kleinen Hausgrundstücks" von Sozialhilfeempfängern regelt, bietet derzeit keinen ausreichenden Schutz des Familienheims vor Verwertung und gewährleistet nicht die gebotene bundeseinheitliche Gesetzesanwendung. Die Auslegung des Begriffs "kleinen Hausgrundstück" bereitet immer wieder Schwierigkeiten. Ein Familienheim wird in der gegenwärtigen Sozialhilfepraxis vielfach in Folge des Übergewichts des Verkehrswertes und ohne Rücksicht auf den Wohnwert allein wegen der hohen Grundstückspreise als "groß" eingestuft, obwohl es sich bei natürlicher, unbefangener Betrachtungsweise als klein erweist.
- Den Verkehrswert eines Hausgrundstückes nur in den Fällen der §§ 67 und 69 Bundessozialhilfegesetz außer Betracht zu lassen, ist nicht ausreichend. Diese Regelung führt z.B. bei der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder zu unnötigen Härten. Die Überbetonung des Verkehrswertes läßt die angemessene Berücksichtigung anderer Kriterien (Zahl der Bewohner, Wohnbedürfnisse Behinderter, Grundstücksgröße, Zuschnitt, Ausstattung und Größe des Wohngebäudes) nicht zu. Davon abgesehen ist der Gedanke, daß wegen der hohen Grundstückspreise in Ballungsräumen auch größere Vermögen geschont werden, dem Bundessozialhilfegesetz nicht fremd. So ist beispielsweise nach § 88 Abs. 2 Nr. 4 Bundessozialhilfegesetz Vermögen zu schonen, das zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlich ist.